

## Ergänzende Bedingungen

### der medl GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV vom 26. Oktober (BGBl. I S. 2391, 2396), gibt die medl GmbH mit dieser Veröffentlichung die Änderung Ihrer Ergänzenden Bedingungen zur Gas GVV bekannt.

Der Text der Ergänzenden Bedingungen ist auch unter [www.medl.de](http://www.medl.de) und in Papierform in unserem Kundencenter der medl GmbH erhältlich.

#### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind der medl GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern.

Die Mitteilung kann in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an folgende Adressen erfolgen:

medl GmbH  
Burgstraße 1  
45476 Mülheim an der Ruhr  
service@medl.de

#### 2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

- 2.1. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt einmal jährlich. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).
- 2.2. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der medl GmbH in Textform mitzuteilen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung so berechnet die medl GmbH hierfür 14,85 € (inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer), für die zusätzliche Abrechnung. Alternativ kann sich der Kunde zu seiner eigenen Übersicht jederzeit unter [www.medl.de](http://www.medl.de) eine Zwischenrechnung erstellen. Die Zwischenrechnung ist nun die Abrechnungsinformation nach § 40b EnWG.
- 2.3. Die medl GmbH erhebt außer in den Fällen der monatlichen Rechnungsstellung monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung für Gas.
- 2.4. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

#### 3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

- 3.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung.
- 3.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungstermin zu erfolgen.

#### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

- 4.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der medl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.
- 4.2. Die medl GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach § 17 Abs. 2 GasGVV folgende Pauschalen:

- Mahnung 1,20 €
- Nachinkassogang 18,00 €

Die Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig und sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des

Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

- 4.3. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird die medl GmbH den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen.
- 4.4. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der medl GmbH in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 15,00 €. Die Kosten enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer und sind sofort fällig. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

## **5. Steuern und Abgaben**

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf alle Lieferungen und Leistungen der medl GmbH die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die (ggf. gerundeten) Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

## **6. Hinweis gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):**

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## **7. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2022 in Kraft.